

Die Satzung der Schülervertretung (SV) **des Peter-Paul-Rubens Gymnasiums Siegen**

SV-Satzung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Grundlagen der SV**
- 2. Organe der SV**
- 3. Aufbau der SV**
- 4. Ablauf der Wahlen in einem SV-Jahr**
 - 4.1 Wahlordnung**
 - 4.1.1. Wahl der Klassensprecher
 - 4.1.2. Wahl der Jahrgangsstufensprecher (Sek. II)
 - 4.1.3. Wahl des Schülersprechers
 - 4.1.4. Wahl des Kassenwart
 - 4.1.5. Wahl des Kassenprüfer
 - 4.1.6. Wahl der Schulkonferenzmitglieder
 - 4.1.7. Wahl der SV-Lehrer
 - 4.1.8. Wahl der Fachkonferenzmitglieder
- 5. Sitzungsordnung**
 - 5.1. Die große SV-Sitzung
 - 5.2. Die kleine SV-Sitzung
 - 5.3. Die Schülervollversammlung
- 6. Aufgabenverteilung**
 - 6.1. Die Schülervertretung (SV)
 - 6.2. Der Schülersprecher
 - 6.3. SV-Lehrer
 - 6.4. Kassenwart
 - 6.5. Kassenführer
- 7. SV-Veranstaltungen**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Grundlagen der SV

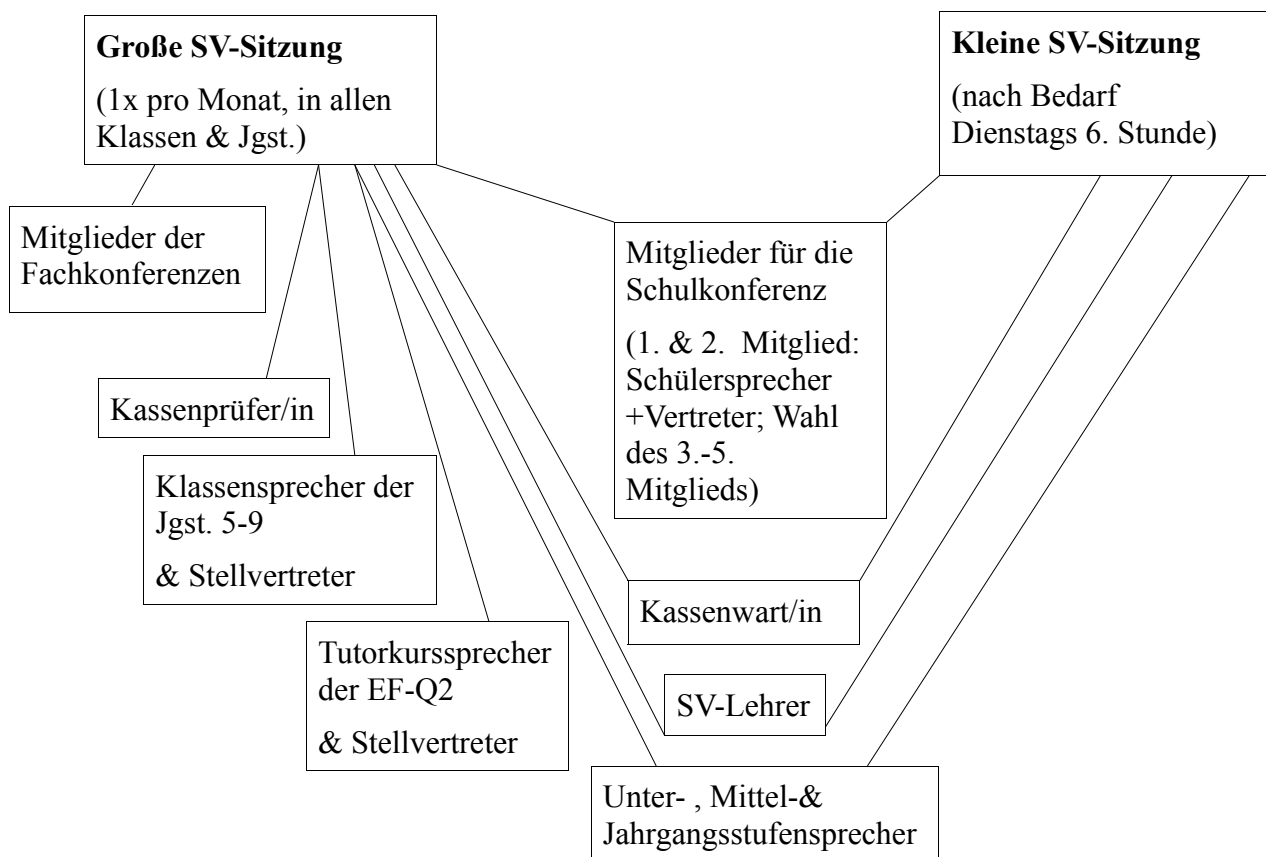
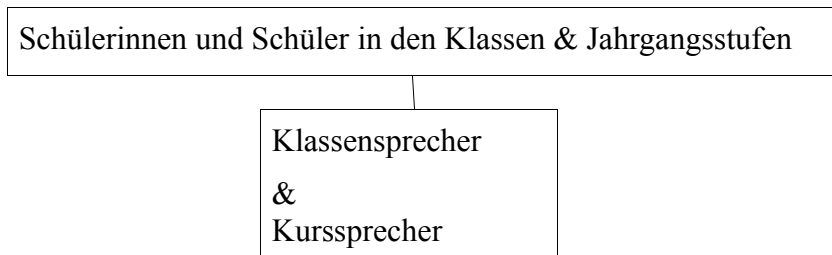
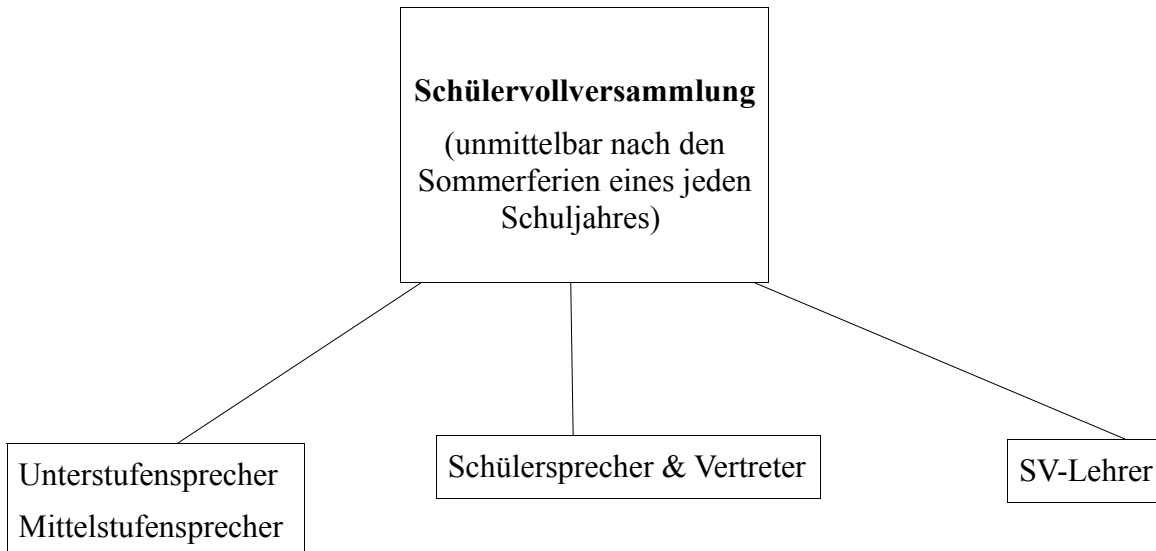
- (1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schüler durch ihre Schülervertretungen eigenverantwortlich mit.
- (2) Die Schülervertreter nehmen die Interessen der Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbstgestaltete Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.
- (3) Die Schülervertretung besteht aus Klassenversammlungen, Klassensprecherversammlungen und Schülerversammlungen. Sonstige Schülervertretungen werden nach Bedarf gebildet.
- (4) Die Schülervertretung richtet sich bei der Ausübung all ihrer Aufgaben nach dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG) §74 und nach dem SV-Erlass durch das Kultusministerium vom 22.11.1979 über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule.
- (5) Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der Schülervertretung einer jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung der Schülervertretung wird im Benehmen mit der Schulkonferenz erlassen. Sofern Rechtsbedenken bestehen, ist die Entscheidung des Schulausschusses einzuholen.
- (6) Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der SV-Gremien zu informieren. Der Schülervertretung steht für ihre Bekanntmachungen ein sogenanntes „Schwarzes Brett“ und ein Schaukasten zu, über diese darf die SV im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche frei verfügen. Die Verantwortung für das Schwarze Brett und den Schaukasten trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett/im Schaukasten bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers oder einer seiner Stellvertreter.

2. Organe der SV

Die SV gliedert sich in folgende Organe:

1. Die große SV-Sitzung
2. Die kleine SV-Sitzung
3. Schülervollversammlung
4. Schulkonferenz
5. Fachkonferenzen

3. Aufbau der SV



4. Ablauf der Wahlen in einem SV-Jahr:

1. Schülervollversammlung (unmittelbar nach den Sommerferien)
 - Wahl des Schülersprechers & Stellvertreters
 - Wahl der Unter-/Mittelstufensprecher
 - Wahl der SV-Lehrer
2. Die große SV-Sitzung (eine Woche nach der Schülervollversammlung)
 - Wahl der Konferenzmitglieder
 - Wahl Mitglieder für die Fachkonferenzen
 - Wahl des Kassenwarts
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Wahl der Mitglieder für die kleine SV-Sitzung (5 Mitglieder)
3. Die kleine SV-Sitzung (wöchentlich)
 - Festlegung der Vorhaben für das kommende Schuljahr

4.1. Wahlordnung

4.1.1. Wahl der Klassensprecher

Die Wahlen finden innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler der Klasse anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Kranke Schüler können von Mitschülern vorgeschlagen werden. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler gelten als Enthaltung. Der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Klassensprecher, der mit den meisten Stimmen Klassensprecher. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Klassensprechers wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

4.1.2. Wahl der Jahrgangsstufensprecher (Sek. II)

Die Wahlen finden in der ersten Jahrgangsstufenversammlung des Schuljahres statt. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass mindestens zwei Drittel (abgerundet) der Schüler anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten müssen sich, spätestens bis zum Tag vor der Wahl selbst vorschlagen. Kranke Schüler können durch Mitschüler vorgeschlagen werden.

Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, kranke Schüler gelten als Enthaltung. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 wählen den Unterstufensprecher/die Unterstufensprecherin. Die Jahrgangsstufen 7-9 wählen den Mittelstufensprecher/die Mittelstufensprecherin. Die Person mit dem zweitgrößten Stimmenanteil wird automatisch die/die Stellvertreter/in. Wie bei der Klassensprecherwahl gibt es nur einen einzigen Wahlgang (Ausnahme: Stichwahl). Das Wahlprozedere wird wie unter 4.1.1 beschrieben durchgeführt.

4.1.3. Wahl des Schülersprechers

Die gesamte Schülerschaft ab Klasse 5 wählt aus den eigenen Reihen den Schülersprecher und einen Vertreter:

Die einzelnen Kandidaten müssen sich vor der Wahl selbst vorschlagen. Es wird geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Schülersprecher, der mit den meisten Stimmen Schülersprecher. Bei gleicher

Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Schülersprechers wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt.

Somit sind der Schülersprecher und sein Stellvertreter automatisch auch als Vorsitzende der Kleinen & Großen SV-Sitzung bestätigt worden. Zudem sind sie automatisch die ersten beiden stimmberechtigten Mitglieder für die Schulkonferenz. Außerdem nimmt der Schülersprecher in beratender Funktion an den Sitzungen des Förder-& Ehemaligenvereins teil.

4.1.4. Wahl des Kassenwart

Der Kassenwart ist Kraft seines Amtes Mitglied des Schülerrats und hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Bei Minderjährigen muss ein Erziehungsberechtigter diesem Amt zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

4.1.5. Wahl des Kassenprüfers

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Schülerrats sein und müssen die Sekundarstufe II besuchen (G9 ab Jgst. 11, G8 ab Jgst. 10). Die Kandidaten werden von den Klassen- und Jahrgangsstufensprechern vorgeschlagen, wobei im Vorfeld deren Einverständnis eingeholt werden muss.

4.1.6. Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schülersprecher, dessen Vertreter und 3 weitere gewählte Schüler aus der SV. Zusätzlich wird für jedes Mitglied der Schulkonferenz ein Stellvertreter gewählt (d.h. 5 weitere Stellvertreter).

4.1.7. Wahl der SV-Lehrer

Im Vorfeld der Wahl stellt der Schülersprecher des vorangegangenen Schuljahres eine Kandidatenliste mit schriftlicher Einverständniserklärung der Lehrkräfte zur Verfügung.

Diese Liste stellt der Schülersprecher des vorangegangenen Schuljahres zusammen, durch:

eine Wahl in jeder Klasse (Jgst. 5-9) oder in jedem Tutorkurs (Jgst. EF-Q1) bei der jeder Schüler die Namen von zwei von ihm präferierten zukünftigen SV-Lehrern aufschreibt. Der Klassen-/Kursprecher leitet anschließend alle genannten Lehrernamen mit den auf sie entfallenen Stimmen an den Schülersprecher weiter.

(Zur Wahl stehen nur Lehrer, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule beschäftigt sind.)

Für Schulen unter 500 Schülern wird ein Verbindungslehrer gewählt, für Schulen bis zu 1000 Schülern werden zwei und für Schulen über 1000 Schülern werden drei Verbindungslehrer gewählt.

An unserer Schule wählt die Schülervollversammlung nach dem unter 4.1 aufgeführten Prozedere eine Vertrauenslehrerin und einen Vertrauenslehrer.

4.1.8. Wahl der Fachkonferenzmitglieder

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter für die Fachkonferenz aus dem Schülerrat durch freiwillige Meldung gewählt. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden. Falls möglich, wird jeweils ein Vertreter der Sek. I ab Klasse 7 und ein Vertreter der Sek. II gewählt.

5. Sitzungsordnung

5.1. Die große SV-Sitzung

- (1) An dieser Sitzung nehmen alle Mitglieder der SV teil.
- (2) Die große SV-Sitzung wird nach Absprache mit der Schulleitung nach Bedarf vom Schülersprecher in regelmäßigen Abständen einmal im Monat einberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Klassensprecher, Kurssprecher, sowie die Unter-, Mittel- und Jahrgangsstufensprecher. Deren Stellvertreter nehmen in beratender Funktion an der Sitzung teil.
- (4) Die Leitung der großen SV-Sitzung liegt beim Schülersprecher.

5.2. Die kleine SV-Sitzung

- (1) Die kleine SV-Sitzung ist der geschäftsführende Ausschuss, welcher Veranstaltungen der SV plant, organisiert und durchführt.
- (2) Innerhalb dieser Sitzung wird versucht, Probleme der Schüler zu lösen sowie Interessen der Schüler durchzusetzen und in der Schulkonferenz zu vertreten.
- (3) Er stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens zu realisieren.
- (4) Ebenfalls geht es darum bereits bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren weitere Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und falls erforderlich zu ergänzen und zu verbessern.
- (5) Die kleine SV-Sitzung besteht aus den Konferenzmitgliedern (Schülersprecher+Stellvertreter+3 weitere gewählte Mitglieder), den SV-Lehrern, dem Kassenwart, dem Unter-, Mittel- und Jahrgangsstufensprechern, sowie 5 weiteren Mitgliedern. Diese 5 Mitglieder werden zu Beginn eines Schuljahres innerhalb der ersten großen SV-Sitzung nach der Schülervollversammlung durch die große SV-Sitzung gewählt.

5.3. Schülervollversammlung

- (1) Der Schülersprecher kann im Benehmen mit dem Schulleiter eine Versammlung aller Schüler einberufen. Alternativ ist diese auf Antrag eines Fünftels der Schüler einzuberufen. Eine Schülerversammlung darf maximal zweimal im Schuljahr stattfinden.
- (2) Sie wird vom Schülersprecher geleitet.

6. Aufgabenverteilung

6.1. Die Schülervertretung (SV)

- (1) Die SV ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.
- (2) Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulmitwirkungsgesetz berät und beschließt die SV insbesondere über die Satzung der SV, die Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen und die Wahl von Delegierten.
- (3) Die SV kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und deren Mitglieder benennen.

6.2 Der Schülersprecher

- (1) Ist Vorsitzender der großen und kleinen SV-Sitzungen und Sprecher der SV.
- (2) Er beruft die Schülervollversammlung ein, leitet die SV-Sitzungen und führt die Beschlüsse der Schülerschaft aus. Er ist der Schülervertretung gegenüber verantwortlich.
- (3) Nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Förder - und Ehemaligenvereins teil.

6.3. SV-Lehrer

- (1) Die SV-Lehrer unterstützen die SV bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Sie nehmen an den Schülervollversammlungen und an den großen und kleinen Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teil.
- (3) Des Weiteren unterstützen sie die Kassenprüfung und die Verbindung zwischen der Schulleitung, sowie der Schüler- und der Lehrerschaft.

6.4. Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet das Geld der SV auf Geheiß der gewählten Schülervertretung.
- (2) Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

6.5. Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer überprüfen die Geldgeschäfte der SV.
- (2) Sie haben jederzeit das Recht, dementsprechende Unterlagen vom Kassenwart zur Einsicht zu verlangen.
- (3) Spätestens am Schuljahresende findet eine Prüfung statt. Jede Prüfung wird durch Datum und Unterschrift der Kassenprüfer im Kassenbuch protokolliert.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten in der großen SV-Sitzung Bericht.

7. SV-Veranstaltungen

- (1) Die jeweilige Organisation von SV-Veranstaltung sollte von der gesamten SV, unter Anleitung der Vertrauenslehrer und der Schülersprecher bzw. der Mittelstufensprecher (dann doch auch wieder Unter- und Jahrgangsstufensprecher ebenso oder keiner, da sie im Zweifel in „betrauten Personen“ stecken, oder?), getragen werden. Diese achten selbst auf einen reibungsfreien Ablauf der Veranstaltungen oder betrauen andere Personen mit diesen Aufgaben.
- (2) Die Schülersprecher und Vertrauenslehrer sollten darauf achten, dass auch bestimmte Fortbildungsmaßnahmen für jüngere SV-Mitglieder stattfinden, die auch im Rahmen eines SV-Wochenendes durchgeführt werden können. Wichtig sind diese Maßnahmen, um auch Unter- und Mittelstufenschüler so früh wie möglich an die Arbeit der SV heranzuführen und aktiv mitarbeiten zu lassen.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Schülervertretung im Schuljahr 2012/2013 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Auf die Nennung geschlechtsspezifischer Begriffe wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Frauen und Mädchen sind in dieser Satzung selbstverständlich mitgemeint.